

*Beitrag für Sommerfeld, Rechner
u. Becker*

**Verwaltungsgericht
der Freien Hansestadt Bremen**
- 6. Kammer für Sozialgerichtssachen -



**Freie
Hansestadt
Bremen**

Az: S6 K 1728/05

Verkündet am 11.05.2007

gez. Kaunert

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle-
So

**Im Namen des Volkes!
Urteil**

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte Meyer-Mews u. a.,
Humboldtstraße 56, 28203 Bremen, Gz.: S/S-V-609/03,

g e g e n

die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch den Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit,
Jugend und Soziales, Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter: Herr Amtsrat Int-Veen, Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit,
Jugend und Soziales -Bereich Jugend und Soziales- Ref. 13,
Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen,

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 6. Kammer für Sozialgerichtssa-
chen - durch Richter Sommerfeld sowie die ehrenamtlichen Richter H. Haußner und C. Müller
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11.05.2007 für Recht erkannt:

**Die Beklagte wird verpflichtet, den Kläger unter Aufhebung
des Bescheides vom 30.08.2004 sowie des Widerspruchbe-
scheides vom 12.07.2005 unter Beachtung der Rechtsauf-
fassung des Gerichts neu zu bescheiden.**

**Die Beklagten hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.**

Tatbestand

Der Kläger begehrt eine Beihilfe für einen Backofen, ein Fernsehgerät und einen DVB-T-Receiver.

Nach einem Vermerk in der Behördenakte betrieb er in den 90er Jahren bereits erfolglos ein Asylverfahren und reiste 2002 erneut ins Bundesgebiet. Sein Asylfolgeantrag wurde im Juni 2002 abgelehnt. Seit Juni 2002 erhielt er Leistungen nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG).

Der Kläger beantragte im Juli 2004 eine Beihilfe für verschiedene Haushaltsgegenstände.

Mit Bescheid vom 30.08.2004 wurde eine Beihilfe für einen Kleiderschrank und Bettwäsche gewährt. Der Antrag wurde, soweit er ein Fernsehgerät, einen Receiver, eine Couchgarnitur, einen Tisch und einen Backofen betraf, abgelehnt, da diese Gegenstände nach § 6 AsylbLG nicht zum notwendigen Bedarf gehörten.

Hiergegen erhob der Kläger über seinen Prozessbevollmächtigten mit Schreiben vom 09.09.2004 Widerspruch. Der Kläger habe Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG. Die Beihilfen gehörten zum Lebensbedarf nach dem Bundessozialhilfegesetz.

Mit Bescheid vom 12.07.2005, der lt. Eingangsstempel am 04.08.2005 beim Prozessbevollmächtigten des Klägers einging, wurde der Widerspruch als unbegründet zurückgewiesen. Fernsehgerät, Receiver und Backofen würden nach der Fachlichen Weisung der Beklagten nicht zum notwendigen Bedarf nach § 3 AsylbLG gehören. Der Kläger erhalte seit dem 01.06.2002 Leistungen nach § 3 AsylbLG. Nach Ablauf von 36 Monaten erhalte er seit dem 01.06.2005 Leistungen nach § 2 AsylbLG.

Der Kläger hat am 02.09.2005 über seinen Prozessbevollmächtigten Klage erhoben. Die in der Klage aufgeführten Gegenstände gehörten heutzutage zur Führung eines menschenwürdigen Lebens in Deutschland und würden vom Kläger benötigt.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 30.08.2004 und des Widerspruchsbeseids vom 12.07.2005 zu verpflichten, dem Kläger einmalige Beihilfen für einen Backofen, ein Fernsehgerät und einen DVB-T Receiver zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf die Ausführungen im Widerspruchsbescheid. Eine Couchgarnitur sei mit Bescheid vom 22.11.2005 bewilligt worden.

Dem Gericht haben die den Kläger betreffenden Behördenakten der Beklagten vorgelegen. Wegen der Einzelheiten wird hierauf, die o. g. Schreiben und Bescheide sowie die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet, denn der Kläger hat einen Anspruch auf die von ihm begehrten Beihilfen.

Der Kläger gehörte bis Mai 2005 zu dem Personenkreis des § 1 AsylbLG, der leistungsberechtigt nach § 3 AsylbLG ist. Dies wird, nachdem diese Frage zuvor gleichfalls Gegenstand des Widerspruchsverfahrens war, nun auch nicht mehr seitens des Klägers in Frage gestellt.

Nach § 3 AsylbLG sind den Leistungsberechtigten Grundleistungen zu gewähren. Im Gegensatz zu den Leistungen nach § 2 AsylbLG, wo abweichend zu den §§ 3 bis 7 AsylbLG das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) bzw. seit dem 01.01.2005 das Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch – (SGB XII) anzuwenden ist, sollen dem leistungsberechtigten Personenkreis nur der notwendigen Bedarf, zu dem u. a. Gebrauchsgüter des Haushalts gehören, gewährt werden.

Der Kläger hat einen ungedeckten Bedarf für einen Backofen glaubhaft gemacht. Bedarf für derartige Geräte befindet sich nicht nur in Mehrpersonenhaushalten. Mahlzeiten für eine Person können zwar in der Regel auch auf Kochplatten zubereitet werden. Gerade für einen Alleinstehenden kann aber auch das Vorhandensein einer Möglichkeit zum Backen, Braten oder Erwärmen von (Fertig-)Speisen (wie Auflauf, Pizza, Kuchen, Pommes frites) in einem kleinen Backofen zum notwendigen Bedarf gehören. Mit der Bereitstellung von lediglich zwei Kochplatten wird dem Antragsteller jedoch gänzlich die Möglichkeit genommen, solche Speisen anzurichten, die lediglich in einem Backofen zubereitet werden können. Dies hält die Kammer auch in Anbetracht des teilweise niedrigen Preisniveaus derartiger Produkte für nicht hinnehmbar, insbesondere da der Kläger im Gegensatz zu Hilfeempfängern anderer Sozialleis-

tungen über nur eingeschränkte finanzielle Mittel verfügt. Die Beklagte hat dies in der mündlichen Verhandlung auch nicht mehr in Abrede gestellt.

Ein Fernsehgerät ist ein akustisch visuelles Mittel der Information und Kommunikation, Bildung und Unterhaltung, das es dem einzelnen ermöglicht, seine Umwelt zu erfahren und am kulturellen Leben teilzuhaben. Dieser Zweck des Fernsehens ist der Bedarfsgruppe der persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens zuzuordnen, zu denen auch die Beziehung zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben gehören (§ 12 Abs. 1 Satz 2 BSHG; vgl. BVerwG, Urt. v. 28.11.2001 – 5 C 9.01 –, info also 2002, 127 ff.). Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG, die in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, haben dort in der Regel die Möglichkeit, in Fernsehzimmern ihren Informationsbedarf (z. B. über die Situation im Herkunftsland) durch Nachrichtensendungen etc. zu befriedigen. Dies war dem Kläger, der eine eigene Unterkunft bewohnte, nicht möglich. Insoweit greift die Verwaltungsanweisung der Beklagten, die für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG grundsätzlich nicht die Gewährung von Fernsehgeräten vorsieht, zu kurz. In Anbetracht der besonderen Umstände des Einzelfalles war hier zu prüfen, ob der Kläger einen entsprechenden Anspruch hatte oder seinen Informationsbedarf auf andere Weise befriedigen konnte. Nach den glaubhaften Ausführungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung spricht alles dafür, dass ein ungedeckter Bedarf vorlag.

Grundsätzlich hat der Kläger nur Anspruch auf Sachleistungen. Insoweit hatte die Beklagte zu prüfen, ob der notwendige Bedarf durch Sachleistungen oder z. B. über Berechtigungsscheine beim Recyclinghof abzudecken gewesen wäre. Soweit der Kläger zwischenzeitlich, da er nunmehr Leistungen nach § 2 AsylbLG bekommt, diesen Bedarf bereits selbst gedeckt hat, dürfte die Ausstellung von Berechtigungsscheinen zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr in Betracht kommen, sondern nur ein Geldbetrag in Höhe von 200 Euro (50 Euro für den Backofen und je 75 Euro für einen Receiver und einen gebrauchten Fernseher), um dem Rechtsschutzgedanken in sozialhilferechtlichen Verfahren gerecht zu werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann nicht mit der Berufung angefochten werden, weil sie gesetzlich ausgeschlossen und vom Verwaltungsgericht nicht zugelassen worden ist (§ 144 Abs. 1 u. 2 SGG).

Die Nichtzulassung der Berufung kann mit der Beschwerde angefochten werden.